

ANLAGE B

FÜR EIN GESCHÄFT ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Eine Genehmigung zur Fiskalvertretung wird vom niederländischen Finanzamt nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Eine der Anforderungen des Finanzamts ist, dass der Fiskalvertreter richtige und übersichtliche Aufzeichnungen führt. Aus den Aufzeichnungen muss sich eindeutig ergeben (überzeugend für das Finanzamt), dass die Gesetze und Vorschriften korrekt angewendet wurden. Die Verjährungsfrist für eine Steuererklärung beträgt auf Grund von Artikel 27 des niederländischen Steuereinzugsgesetzes (invorderingswet) 5 Jahre. [6]

Da der Fiskalvertreter oft nicht über die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten verfügt, doch gegenüber dem Finanzamt (mit)haftet, hat der Auftraggeber sie fristgerecht - innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Abgabetermins, es sei denn, dass etwas anderes angegeben wird - und korrekt zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Auftraggeber gemäß Artikel 8.8 verpflichtet, auch nach Vertragsbeendigung während eines Zeitraums, in dem die Behörden eine Nachforderung geltend machen können [4], ohne Einschränkung mitzuwirken und auf Verlangen alle Unterlagen, Informationen und Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die der Fiskalvertreter im Rahmen dieses Vertrags verrichtet hat, zur Verfügung zu stellen.

§ 1 *Unterlagen, Informationen und Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen*

Allgemeines

Schriftliche Mitteilung des Auftraggebers über die Sendung, für die der Fiskalvertreter in dieser Eigenschaft auftreten muss (oder per Fax oder E-Mail).

Erforderliche unterlagen, informationen und daten bei der einfuhr

Alle Unterlagen, Informationen und Daten, die für die zolltechnische Einfuhr erforderlich sind [7], unter anderem eine Rechnung.

[6] Artikel 27 des niederländischen Steuereinzugsgesetzes (invorderingswet) 1990 besagt, dass das Recht auf zwangsweisen Steuereinzug sowie das Recht auf Verrechnung mit einem Steuerbescheid nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn des Tages nach dem Tag, an dem der Steuerbescheid insgesamt fällig ist, oder, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt führt, fünf Jahre nach Beginn des Tages nach dem Tag, an dem dem Steuerschuldner die letzte Urkunde über die Verfolgung im Zusammenhang mit diesem Steuerbescheid zugestellt wurde. Im zweiten Absatz von Artikel 27 ist festgelegt, in welchen Fällen die Verjährungsfrist verlängert wird.

[7] Hat der Fiskalvertreter den Transport und/oder die zolltechnische Einfuhr nicht in der Hand, hat der Auftraggeber diese Unterlagen, Informationen und Daten - gegebenenfalls über von ihm eingeschaltete Dritte - dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen. Auf der Einfuhrerklärung ist für die Verlegung der Umsatzsteuer bei Einfuhr auf die periodische Steuererklärung (gemäß Artikel 23 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes) die Mwst.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters, die das Finanzamt ausgestellt hat, anzugeben.

Nachfolgende Lieferungen

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei innergemeinschaftlichen

- der Auftraggeber hat dem Fiskalvertreter vor der innergemeinschaftlichen Lieferung **die MwSt.-Identifikationsnummer** des Abnehmers mitzuteilen;
- **die Rechnung** wird auf den innergemeinschaftlichen Erwerber in der EU ausgestellt. Zur Anwendung des Nullsteuersatzes muss auf dieser Rechnung sowohl die MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters als auch die des Abnehmers angegeben werden (für weitere allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- **Ablieferungsnachweise** [8] , zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR-Frachtbriefe, Transporterklärung
- **eine Rechnung des Spediteurs bzw. der Spediteure** [6]

Gemäß Mitteilung 38 des niederländischen Staatssekretärs der Finanzen (Erlass vom 20. Juni 1995, Nr. VB 95/2120) kann der Fiskalvertreter unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- **eine Auftragsbestätigung** [9] ;
- **einen Beleg für die Bezahlung durch den Abnehmer;**
- **Versicherungspolice für den Transport der Güter;**
- der Abnehmer muss dem Fiskalvertreter ein **Fax über die Empfangnahme der Güter** zukommen lassen [10] ;
- eine **Erklärung des Abnehmers**, dass er in dem Mitgliedsstaat, in dem die Güter erworben wurden [8], in der Umsatzsteuererklärung einen innergemeinschaftlichen Erwerb angegeben hat bzw. angegeben wird;
- **der Abnehmer** muss dem Fiskalvertreter Kopien der **Umsatzsteuererklärung** zukommen lassen. [8]

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei Lieferungen innerhalb der

- die dem niederländischen Abnehmer ausgehändigte **Rechnung**. Zur Verlegung der Umsatzsteuer auf ein in den Niederlanden niedergelassenes umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen muss die Rechnung mit sowohl der MwSt.-Identifikationsnummer des Abnehmers als auch mit dem Vermerk „Verlegung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes 1968“ (verlegging conform artikel 12 lid 3 Wet of de Omzetbelasting 1968) versehen sein. Lieferungen an niederländische Abnehmer, die kein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen sind oder deren MwSt.-Identifikationsnummer unbekannt ist, kommen für eine Verlegung auf Grund von Artikel 12 Absatz 3 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes 1968 nicht in Betracht. Auf der Rechnung muss die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt sein (für weitere allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);

[8] Verfügt der Fiskalvertreter nicht über die Frachtbriefe / Ablieferungsnachweise (zum Beispiel: wenn er den Transport nicht in der Hand hat) hat der Auftraggeber diese Dokumente, gegebenenfalls über einen von ihm eingeschalteten Dritten, dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen.

[9] Korrespondenz zwischen dem Verkäufer und Abnehmer

[10] Ist der Auftraggeber nicht auch der Erwerber der Güter, hat der Auftraggeber seine Abnehmer darüber Weisungen zu erteilen.

- **Ablieferungsnachweise** [6], zum Beispiel abgezeichnete Frachtbriefe oder andere Unterlagen, die als Bescheinigung der Ablieferung dienen können.

Der Fiskalvertreter kann abhängig von der Situation unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- **eine Auftragsbestätigung** [7];
- **einen Beleg für die Bezahlung durch den Abnehmer;**
- eine **Erklärung des Abnehmers**, dass er die Umsatzsteuererklärung eingereicht hat bzw. einreichen wird. [8]

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten beim Export

- die dem Abnehmer der Güter ausgehändigte **Rechnung** (allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- **die vom Zoll abgezeichnete 3. Ausfertigung der Ausfuhrerklärung;**
- **Ablieferungsnachweise** [6], zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR-Frachtbriefe;
- **eine Rechnung des Spediteurs bzw. der Spediteure** [6]

Der Fiskalvertreter kann abhängig von der Situation unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- **eine Auftragsbestätigung** [7];
- **Einfuhrbescheinigungen von Ländern, die keine Mitgliedsstaaten der EU sind;**
- **Belege für die Bezahlung durch ausländische (nicht EU) Abnehmer;**
- **eine Versicherungspolice für den Transport der Güter** [2];

[11] Im Hinblick auf die verschiedenen, vom Sitz des Abnehmers abhängigen Anforderungen an Rechnungen wird auf die betreffenden Abschnitte in dieser Anlage und auf die allgemeinen Rechnungsanforderungen in § 2 hingewiesen.

[12] Wenn 'B' nachweisen kann, dass er die Güter in der Absicht, sie an 'C' weiterzuverkaufen, erworben hat, braucht 'B' sich im Land von 'C' nicht eintragen zu lassen und braucht 'B' im Endeffekt keine Umsatzsteuer abzuführen.

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei Abholgeschäften

- die dem Abnehmer der Güter ausgehändigte **Rechnung** [11] (allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- der Abnehmer stellt dem Fiskalvertreter (vor dem Transport) **eine Erklärung im Sinne von Teil 4.3 in Mitteilung 38** [8] zur Verfügung. Kann diese Erklärung nicht zur Verfügung gestellt werden, wird dringend empfohlen, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, weil diese Erklärung für die berechnete Anwendung des Nullsteuersatzes entscheidend ist.
- Im Übrigen kommen in Frage:
 - ein Fax, in dem der Abnehmer der Güter dem Fiskalvertreter erklärt, dass die Güter tatsächlich bei ihm eingegangen sind [8]
 - Kopien der **Umsatzsteuererklärung, die der Abnehmer** dem Fiskalvertreter zukommen lassen muss. [4]
 - Transporterklärung
- **Weitere Unterlagen, Informationen und Daten** müssen in Übereinstimmung mit den betreffenden Abschnitten in dieser Anlage, abhängig vom Sitz des Abnehmers, zur Verfügung gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei vereinfachten Reihengeschäften

Es handelt sich um ein vereinfachtes Reihengeschäft, wenn:

- mehrere Verträge für das gleiche Gut zwischen drei Parteien, die alle in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niedergelassen sind, geschlossen werden, und
- die Parteien 'A' und 'B' eine Vereinbarung über den Transport der Güter zu 'C' treffen und
- die Güter unmittelbar von den Niederlanden aus zu 'C' ins Land von 'C' transportiert werden.
- **Unterlagen, Informationen und Daten** sind in Übereinstimmung mit dem Abschnitt innergemeinschaftliche Lieferungen in dieser Anlage zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Auftraggeber (des Fiskalvertreters) 'A' seine andere Vertragspartei 'B' zu instruieren, dass dem Fiskalvertreter alle erforderlichen Daten zuzuschicken sind (zum Beispiel der von C abgezeichnete CMR-Frachtbrief).
- Unbeschadet des Vorgenannten hat der Auftraggeber 'A' seine andere Vertragspartei 'B' über Folgendes zu instruieren:
 - auf der **Rechnung für den Abnehmer 'C'** muss sowohl die MwSt.-Identifikationsnummer von 'B' als auch die von 'C' angegeben werden und muss der Vermerk, dass die Umsatzsteuer für die Lieferung an 'C' auf den Abnehmer 'C' verlegt wird, enthalten sein (gemäß Artikel 28 quater.E.3., 6.
 - Abnehmer 'B' muss dem Fiskalvertreter eine Erklärung zukommen lassen [12], in der steht, dass 'B' in der Umsatzsteuererklärung in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Sitz hat, einen innergemeinschaftlichen Erwerb aufgeführt hat bzw. aufführen wird.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Rechnungen

Für alle Güter und Dienstleistungen für einen Unternehmer oder für eine juristische Person, die kein Unternehmer ist, ist eine Rechnung zu erstellen. Eine Rechnung ist vor dem 15. Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Güter geliefert werden, zu versenden. Werden die Dienste eines Fiskalvertreters in Anspruch genommen, muss auf der Rechnung Folgendes angegeben werden. [13]

- der Name und die Anschrift des Verkäufers (vollständig)
- der Name und die Anschrift des Abnehmers (vollständig)
- der Name und die Anschrift des Fiskalvertreters', der als Fiskalvertreter mit einer beschränkten Bewilligung auftritt
- die Mwst.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters [12]
- Rechnungsdatum
- die laufende Nummer der Rechnung (Rechnungen sind durchgehend zu nummerieren)
- eine (detaillierte) Bezeichnung und die Menge der gelieferten Güter (ggf. HS-Code / GN-Code)
- das Datum der Lieferung
- der Einheitspreis ohne Mehrwertsteuer [14]
- eventuelle Vorauszahlungen, Preisnachlässe und Skonti, wenn sie im Einheitspreis nicht enthalten sind [12]
- der Besteuerungsmaßstab für jeden Steuersatz oder jede Steuerbefreiung [8]
- der Preis ohne Mehrwertsteuer, außer bei einer spezifischen Regelung
- der Umsatzsteuersatz [12]
- der Preis einschließlich Mehrwertsteuer
- eine beliebige Währung, sofern der zu zahlende Mehrwertsteuerbetrag in der Landeswährung des Mitgliedsstaates, in den die Güter geliefert werden,

Darüber hinaus gibt es für verschiedene Handlungen, auch im Hinblick auf die Fiskalvertretung, ergänzende Anforderungen an Rechnungen, wenn eine Verlegung oder eine Steuerbefreiungsregelung zutrifft.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen / vereinfachter Reihenlieferung

- die Mwst.-Identifikationsnummer des (innergemeinschaftlichen) Abnehmers
- Umsatzsteuer-Nullsatz, Vermerk bei Besteuerungsmaßstab " gleich Null gemäß Art.138 – EU Umsatzsteuer Richtlinie 2006/112/EC

[13] Der Auftraggeber, der kein Verkäufer ist, hat seiner anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Gütertransport Anweisungen über die Anforderungen an die Rechnung zu erteilen.

[14] Zum 1.1.2004 (Richtlinie 2001/115/EG des Rats)

Bei Lieferungen innerhalb der Niederlande an ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen

- die Mwst.-Identifikationsnummer des niederländischen Abnehmers
- der Vermerk „Verlegung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes 1968“ (verlegging conform artikel 12 lid 3 Wet of de Omzetbelasting 1968)
- Keine Angabe des Umsatzsteuersatzes und keine Angabe des Preises einschließlich Umsatzsteuer

Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union (Export)

- Umsatzsteuer-Nullsatz, Vermerk bei Besteuerungsmaßstab “ gleich Null gemäß Art.146 – EU Umsatzsteuer Richtlinie 2006/112/EC

Im Falle eines Verkauf in einem Steuerlager

- Umsatzsteuer-Nullsatz, aufgrund der Lieferung im Steuerlager, außer im Zollager, in Übereinstimmung mit Tabelle II, Punkt a.8 des Anhangs 16 niederländisches Umsatzsteuergesetz 1968 (Art.157 par.1-EU Umsatzsteuer Richtlinie 2006/112/EC)